

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 760/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Saul H [REDACTED],

[REDACTED] [REDACTED] Ave., [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G E G E N

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. September 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Ein Neuantwagsrecht nach Art. XII Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 ZPO steht dem Kläger nicht zu. Nach den Feststellungen des Tatrichters war er nicht mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft.

Die Voraussetzungen für eine Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluss sind - wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt - nicht gegeben. Der Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit ist nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden, vielmehr allein mangels

- 3 -

Mitwirkung des Klägers. Daraus folgt kein Recht auf Angleichung (BGH RnV 1968, 332). Ebensowenig kann in der damaligen Untätigkeit des Klägers ein Verzicht gesehen werden (vgl. BGH RnV 1970, 397 Nr. 39).

Hai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)